

BVGer C-4789/2015 vom 29. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4789_2015

FR: TAF C-4789/2015 du 29 janvier 2016

IT: TAF C-4789/2015 del 29 gennaio 2016

Regeste

Krankheits- und Unfallbekämpfung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 genannten Behörden. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugsorgane im Bereich der Produktesicherheit ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 PrSG.

E. 1.2

Angefochten ist eine Verfügung der bfu, die gestützt auf das PrSG erlassen wurde. Die bfu ist ein Produktesicherheits-Kontrollorgan (Art. 20 Abs. 1 Bst. b PrSV; Art. 3 und Anhang Bst. h Abs. 2 der Verordnung des WBF [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung] vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit [SR 930.111.5]) und Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 10 Abs. 6 PrSG und Art. 23 PrSV).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Da auf die Erhebung eines Kostenvorschusses vorderhand verzichtet wurde, hängt das weitere Vorgehen doch von der zuerst zu beantwortenden Frage ab, ob die Beschwerdeführerin als richtige Adressatin der angefochtenen Verfügung im vorinstanzlichen Verfahren nach dem 1. Januar 2015 zu betrachten ist, ist auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder den Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Der bfu steht beim Erlass von Verfügungen betreffend Produktesicherheit ein grosser Ermessensspielraum zu. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat auch die Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen den Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht nur den Entscheid der unteren Instanzen zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hoch stehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht - das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist - nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. auch André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage, Basel 2013, S. 90 Rz. 2.154).

E. 2

Mit Bezug auf das anwendbare Recht ist davon auszugehen, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220, 127 V 466 E. 1 S. 467). Die angefochtene Verfügung datiert vom 14. Juli 2015, also zeitlich nach dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen PrSG (und dessen Ausführungsbestimmungen). Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht das PrSG angewendet. Ein Anwendungsfall von Art. 21 Abs. 1 PrSG (vgl. BGE 139 II 534 E. 1) liegt ohne Zweifel nicht vor.

E. 2.1

Das PrSG, welches das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, AS 1977 2370) abgelöst hat, soll die Sicherheit von Produkten gewährleisten und den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr erleichtern; es gilt für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten (Art. 1 Abs. 1 und 2 PrSG). Dabei soll das schweizerische Recht auf das Recht der Europäischen Union (EU) abgestimmt werden (Botschaft des Bundesrates zum Produktesicherheitsgesetz vom 25. Juni 2008 [BB1 2008 7407]). Eine behördliche Zulassung von Produkten ist - entsprechend dem "New approach" (vgl. Hans-Joachim Hess, Produktesicherheitsgesetz [PrSG], Handkommentar, Bern 2010, Art. 4 Rz. 15 ff.) - nicht vorgesehen, sondern das System der nachträglichen Kontrolle bzw. der Marktkontrolle (vgl. Art. 10 PrSG i.V.m. Art. 19 PrSV).

E. 2.2

Als Produkt im Sinne des PrSG gilt eine verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet (vgl.

Art. 2 Abs. 1 PrSG). Die Produkteigenschaft geht nicht dadurch verloren, dass ein Produkt in eine unbewegliche Sache eingebaut wird (vgl. Hans-Joachim Hess, a.a.O., Art. 2 N. 9 und 27). Ein Produkt gilt als verwendungsbereit, auch wenn seine Einzelteile der Empfängerin oder dem Empfänger zum Ein- oder Zusammenbau übergeben werden (Art. 2 Abs. 2 PrSG). Gemäss Art. 2 Abs. 3 PrSG gilt als Inverkehrbringen das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Produkts (Bst. a.), die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung (Bst. b.), das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte (Bst. c.) sowie das Anbieten eines Produkts (Bst. d.).

E. 2.3

Produkte dürfen gemäss Art. 3 PrSG nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Abs. 1). Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Art. 4 PrSG entsprechen, oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik (Abs. 2). Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter ist der Umstand zu berücksichtigen, dass das Produkt von Personengruppen verwendet werden kann, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen [Abs. 3 Bst. d]).

E. 2.4

Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest; er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht (Art. 4 PrSG).

E. 2.5

Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt (Art. 5 Abs. 1 PrSG). Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Art. 6 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt (Art. 5 Abs. 2 PrSG). Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Art. 4 PrSG zu konkretisieren (Art. 6 Abs. 1 PrSG). Soweit möglich bezeichnet es die international harmonisierten Normen (Art. 6 Abs. 2 PrSG). Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 6 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt (Art. 5 Abs. 3 PrSG). Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist (Art. 5 Abs. 4 PrSG).

E. 2.6

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 bis 5 PrSG muss diejenige Person, welche Produkte in Verkehr bringt, ab dem Inverkehrbringen des Produkts während der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer, jedoch

mindestens während 10 Jahren ab der Herstellung, hinreichende technische Unterlagen beibringen können. Bei Serienanfertigungen beginnt die Frist mit der Herstellung des letzten Exemplars zu laufen (Art. 10 Abs. 1 PrSV).

E. 2.7

Nach Art. 10 PrSG können die Vollzugsorgane Produkte, die in Verkehr gebracht werden, kontrollieren und nötigenfalls Muster erheben (Abs. 1). Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen obliegt vorliegend der bfu (vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. b PrSV i.V.m. der Verordnung des WBF [früher EVD] über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit, Anhang Bst. h Ziff. 2).

E. 2.7.1

Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand des Wissens und der Technik nicht entspricht, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen (Art. 10 Abs. 2 PrSG). Gemäss Art. 10 Abs. 3 PrSG kann das Vollzugsorgan zum Schutze der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen oder Verwender oder Dritter insbesondere das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten (Bst. a), die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder einen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen (Bst. b), ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen (Bst. d). Massnahmen nach Absatz 3 werden, sofern dies zum Schutze der Bevölkerung erforderlich ist, als Allgemeinverfügung erlassen (Art. 10 Abs. 5 PrSG).

E. 2.7.2

Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane sind in Art. 22 PrSV näher geregelt. Gemäss Abs. 1 führen die Kontrollorgane stichprobenweise Kontrollen über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für Produkte durch. Sie verfolgen begründete Hinweise, wonach Produkte den Vorschriften nicht entsprechen. Eine solche Kontrolle umfasst die formelle Überprüfung, ob die Konformitätserklärung (sofern erforderlich) vorliegt und den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die technischen Unterlagen vollständig sind, und - sofern erforderlich - eine Sicht- und Funktionskontrolle sowie eine Nachkontrolle des beanstandeten Produkts (Abs. 2). Im Rahmen der Kontrolle sind die Kontrollorgane insbesondere befugt, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Unterlagen und Informationen zu verlangen, Muster zu erheben und Prüfungen anzuordnen sowie während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume zu betreten (Abs. 3). Bestehen Zweifel, ob das Produkt a) mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmt; oder b) trotz eingereichter korrekter Unterlagen den geltenden Vorschriften entspricht, können die Kontrollorgane eine technische Überprüfung des Produkts anordnen (Abs. 4). Bringt der Inverkehrbringer die verlangten Unterlagen nach Absatz 3 innerhalb der von den Kontrollorganen festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig bei, oder entspricht das Produkt nicht den Vorschriften des PrSG oder der PrSV, so ordnen sie die erforderlichen Massnahmen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 PrSG an (Abs. 5). Vor der Anordnung der Massnahme geben sie dem Inverkehrbringer Gelegenheit zur Stellungnahme (Abs. 6). Für das Verfahren der Kontrollorgane ist das VwVG anwendbar (Art. 23 PrSV).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung ihrer Beschwerde vom 6. August 2015 im Wesentlichen geltend, dass sie vorliegend nicht in der Lage sei, die ihr in Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 2 des Dispositivs auferlegten Pflichten umzusetzen, weil sie infolge des Verkaufs des gesamten Geschäfts keine Herrschaft mehr über den Vertrieb des Produktes X. _____ habe. Infolgedessen dürften ihr auch keine Gebühren auferlegt werden. Damit macht die Beschwerdeführerin zumindest implizit geltend, sie sei nicht die richtige Adressatin der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des Verfügungsdispositivs.

E. 3.1

Verfügungsadressaten sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Rechte und Pflichten im Sinne eines Tuns, Duldens oder Unterlassens durch die Verfügung unmittelbar, direkt und rechtsverbindlich geregelt werden oder deren Rechtsstellung durch den Hoheitsakt in anderer Weise gestaltet wird. Als primäre Adressaten werden jene Personen betrachtet, deren Rechte und Pflichten direkt geregelt werden. Sie bilden das Anordnungsobjekt bzw. die materiellen Verfügungsadressaten. Demgegenüber haben als sekundäre Adressaten diejenigen zu gelten, welche entweder Anordnungsobjekt sind oder indirekt in ihrer materiellrechtlich geregelten Rechtsstellung betroffen werden (Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, Rz. 537 f.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 132 f.). Da die bfu der Beschwerdeführerin die erwähnten Verpflichtungen auferlegte (vgl. E. C hiervor), hat sie diese als materielle Verfügungsadressatin der angefochtenen Verfügung erachtet. Ob zu Recht, ist nachfolgend zu prüfen.

E. 3.2

In ihrer Verfügung vom 14. Juli 2015 hat die Vorinstanz zunächst zutreffend ausgeführt, dass das Produktesicherheitsgesetz das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten erfasst. Es richtet sich nebst den Vollzugsbehörden auch an die Inverkehrbringer (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 PrSG sowie E. 2.1 hiervor; vgl. auch Botschaft des Bundesrates zum Produktesicherheitsgesetz vom 25. Juni 2008 [im Folgenden: Botschaft PrSG] S. 7431 f.). Ebenfalls hat sie korrekt dargelegt, dass Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleister als Inverkehrbringer im Sinne des Gesetzes gelten (vgl. Art. 3 Abs. 6 PrSG; vgl. auch Botschaft PrSG S. 7432). Der Vorinstanz ist im Weiteren darin beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt vom 29. Oktober 2014 (Kauf des Testmusters, vgl. act. 1 S. 52) die Herstellerin bzw. Inverkehrbringerin des kontrollierten Produktes war, was auch von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten wird. Ebenfalls ist unbestritten, dass es sich bei der Beschwerdeführerin trotz Namensänderung um dieselbe juristische Person handelt. Aufgrund dieser Umstände erachtete die Vorinstanz die Beschwerdeführerin als die richtige materielle Verfügungsadressatin der angefochtenen Verfügung. Darin kann ihr aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht geltend, dass sich die ihr auferlegten Pflichten, namentlich das unter Ziffer 2 des Dispositivs bis zur Behebung der darin aufgeführten Mängel geltende Verbot des Inverkehrbringens des Produktes "X. _____" einzuhalten, nicht auf Produkte beziehen können, die vor dem 31. Dezember 2014 in Verkehr gebracht wurden. Die mit Stellungnahme vom 26. Oktober 2015 gemachten Ausführungen der Vorinstanz, wonach sich das Dispositiv nur auf das von der Beschwerdeführerin vor dem 31. Dezember 2014 in Verkehr gebrachte Produkt beziehe, erweisen sich als

widersprüchlich und nicht nachvollziehbar (vgl. BVGer-act. 9). Denn es leuchtet vorliegend gegenüber der Beschwerdeführerin, welche den Betrieb mit Waren und Rechten per 1. Januar 2015 verkauft hat, nicht ein, wie ein Inverkehrbringen bereits in Verkehr gebrachter Produkte unter Androhung einer Busse unterbunden werden soll. Auch der Verweis auf die Erwägung 3 ff. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts C-4660/2013 vom 28. Mai 2014 ändert nichts an dieser Sachlage, da sich die zitierten Stellen lediglich zur Frage äussern, welchen Sicherheitsanforderungen ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Produktesicherheitsgesetzes bereits in Verkehr gebrachtes Produkt zu entsprechen hat (vgl. E. 3 ff. des zitierten Entscheids). Demnach ist der Beschwerdeführerin darin beizupflichten, dass sich ein Verbot des (weiteren) Inverkehrbringens eines Produkts nur auf die Zukunft beziehen kann.

E. 3.3.1

Ein gegenüber der Beschwerdeführerin verfügtes Verbot des Inverkehrbringens des Produktes X._____ würde dementsprechend nur Sinn ergeben, wenn sie weiterhin als Inverkehrbringerin im Sinnes des Gesetzes zu qualifizieren wäre (zum Begriff vgl. E. 3.2 hiervor). Die Beschwerdeführerin hat indessen mittels mit Beschwerde eingereichtem Vertrag vom (...) 2014 nachgewiesen, dass sie das Gesamte Geschäft betreffend X._____ samt Waren und Rechte an die Y._____ veräussert hat (vgl. Beilage 4 zu BVGer-act. 1). Zudem wurde der Verkauf mit Medienmitteilung vom (...) 2015 offiziell verkündet (vgl. act. 1 S. 47). Ein weiterer Beleg für den Verkauf und die Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist die in Nachachtung der vertraglichen Pflichten erfolgte Namensänderung von Z._____ AG zu A._____ AG (vgl. Beilage 3 zu BVGer-act. 1 sowie beide Beilagen zu BVGer-act. 3). Zwar hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der telefonischen Besprechung mit der Vorinstanz vom 1. April 2015 mitgeteilt, dass sie am 12. Februar 2015 noch der Distributor für die Schweiz gewesen sei. Sie erwähnte jedoch auch, dass der Vertrieb ab dem 1. April 2015 durch ein anderes Unternehmen erfolgen würde. Diese Aussage wurde in der Folge durch die am (...) 2015 im Internet veröffentlichte Mitteilung bestätigt (vgl. act. 1 S. 91 sowie http://www._____, zuletzt besucht am 24. November 2015). Darüber hinaus bestätigte auch die neue Herstellerin des Produkts (Y._____) mit Eingabe per E-Mail vom 29. April 2015, dass die Beschwerdeführerin nichts mehr mit dem Vertrieb des Produkts X._____ zu tun habe (vgl. act. 2 S. 100). Schliesslich hat die Beschwerdeführerin nach der (offiziellen) Eröffnung des Kontrollverfahrens vom 12. Februar 2015 (vgl. act. 1 S. 55 und 82-86) gegenüber der Vorinstanz stets betont, dass die Eingaben - aufgrund der vertraglich vereinbarten Unterstützung (vgl. Beilage 4 zu BVGer-act. 1) - in Vertretung bzw. im Namen der neuen Inhaberin Y._____ erfolgten (vgl. act. 2 S. 91-96). Daher bestritt sie auch mit Eingabe vom 24. Juni 2015 ihre Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. act. 2 S. 105 f.).

E. 3.3.2

Dass die Beschwerdeführerin im vorliegend massgeblichen Zeitpunkt nicht mehr Inverkehrbringerin des Produktes X._____ ist, wird von der Vorinstanz aufgrund des soeben Dargelegten zu Recht nicht bestritten. Mit der Eröffnung eines neuen Kontrollverfahrens gegenüber der neuen Inverkehrbringerin für die nach dem 1. Januar 2015 in Verkehr gebrachten Produkte bestätigt die Vorinstanz zudem implizit selber, dass die Beschwerdeführerin vorliegend nicht mehr Inverkehrbringerin des beanstandeten Produkts ist (vgl. Verfügung, act. 1 S. 103 f. Ziff. 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4 jeweils in fine; BVGer-act. 3 und 9). Dementsprechend ist in diesem Zusammenhang auch der Verweis der

Vorinstanz auf die Nachmarktpflichten - insbesondere auf diejenigen gemäss Art. 10 Abs. 1 PrSV - der Beschwerdeführerin nicht einleuchtend, entstehen diese rein begriffslogisch erst nachdem die Produkte in Verkehr gebracht wurden (vgl. dazu Hans-Joachim Hess, a.a.O., Art. 8 N. 1 ff.; vgl. auch Botschaft PrSG S. 7441). Wie jedoch bereits dargelegt wurde, will die Vorinstanz mit Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung lediglich das weitere (künftige) Inverkehrbringen unterbinden. Im Weiteren kann den Erwägungen der Verfügung entnommen werden, dass die Vorinstanz auf die Anordnung weiterer Massnahmen, welche tatsächlich den Nachmarktpflichten zuzuordnen wären (z.B. zu publizierende Warnhinweise, Rücknahme oder Rückruf des Produkts), vorliegend explizit verzichtet hat (vgl. E. Ziff. 3.7 der Verfügung vom 14. Juli 2015). Daher kann auch die Frage offengelassen werden, ob die Beschwerdeführerin hinsichtlich der von ihr vor dem 31. Dezember 2014 in Verkehr gebrachten Produkte nach der aufgrund des Verkaufs erfolgten Aufgabe der Geschäftstätigkeit überhaupt noch Nachmarktpflichten treffen (vgl. zu dieser Frage unter anderem den FAQ-Katalog des SECO auf S. 9 Ziff. D.2, abrufbar unter www.seco.admin.ch > Themen > Arbeit > Produktsicherheit > FAQ, zuletzt besucht am 24. November 2015).

E. 3.3.3

Aufgrund des Dargelegten erweist sich das mittels der angefochtenen Verfügung gegenüber der nicht mehr als Inverkehrbringerin tätigen Beschwerdeführerin auferlegte Verbot des Inverkehrbringens von X._____ als untauglich. Die Vorinstanz hat diese Verpflichtungen eindeutig der falschen materiellen Adressatin auferlegt. Folglich kann vorliegend auf weitere Instruktionsmassnahmen bzw. auf die Erhebung weiterer Beweise verzichtet und direkt ein Endurteil gefällt werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 153 und 537; Fritz Gygi, a.a.O., S. 274; vgl. auch BGE 122 II 464 E. 4a; BGE 122 III 219 E. 3c; BGE 120 1b 224 E. 2b; BGE 119 V 335 E. 3c mit Hinweisen).

E. 4

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob aufgrund der vorangehenden Erwägungen die ganze Verfügung aufzuheben ist.

E. 4.1

Der Anfechtungsgegenstand wird grundsätzlich durch die angefochtene Verfügung vom 14. Juli 2015 bestimmt. Davon zu unterscheiden ist der Streitgegenstand. Im Bereich der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist der Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren tatsächlich angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 119 Ib 36 E. 1b mit Hinweisen; Fritz Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, 2. Aufl., Bern 1983, S. 44 ff.). In der Verwaltungsverfügung festgelegte - somit Teil des Anfechtungsgegenstandes bildende -, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige - somit nicht zum Streitgegenstand zählende - Fragen prüft das Gericht nur, wenn die nichtbeanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (vgl. BGE 122 V 242 E. 2a; 117 V 294 E. 2a; 110 V 48 E. 3c).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin hat vorliegend in materieller Hinsicht lediglich die Aufhebung der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs beantragt. Da insbesondere Dispositiv-Ziffer 4 in direktem Zusammenhang mit Dispositiv Ziffer 2 steht, ist ein enger Sachzusammenhang mit den

ausserhalb des Streitgegenstands stehenden nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 und 2 gegeben. Wie bereits dargelegt, hat die Vorinstanz die Verpflichtungen vorliegend der falschen materiellen Adressatin auferlegt. Daher ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 14. Juli 2015 vollumfänglich aufzuheben.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt mit Erlass des vorliegenden Urteils der Verfahrensantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit dahin und ist entsprechend abzuschreiben.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Verbot des Inverkehrbringens nur für die Zukunft gelten kann und gegenüber der Inverkehrbringerin auszusprechen ist. Da die Beschwerdeführerin aufgrund des Verkaufs von X._____ und der daraus folgenden vertraglichen Verpflichtung ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben hat, gilt sie nicht mehr als Inverkehrbringen des beanstandeten Produktes. Dementsprechend hat die Vorinstanz die Verpflichtungen vorliegend der falschen materiellen Adressatin auferlegt. Aufgrund antizipierter Beweiswürdigung kann vorliegend auf weitere Beweismassnahmen verzichtet werden. Demnach ist die Beschwerde vom 6. August 2015 gutzuheissen und die Verfügung vom 14. Juli 2015 aufzuheben. Mit dem Erlass des vorliegenden Urteils wird der Verfahrensantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 7

Bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren zu befinden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Als obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin keine Kosten zu tragen. Der unterliegenden Vorinstanz können ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7.2

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE) zu Lasten der Vorinstanz angemessen. (Dispositiv auf Seite 21)